

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

49. Jahrgang Dienstag, 21. Januar 2020 Nummer 1

Inhalt	Seite
I. Ehrenordnung der Stadt Marl	2
II. 4. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Marl	2
III. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl und Bestätigungsvermerk	3
Anlage I: Bilanz des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl zum 31. Dezember 2018	7
Anlage II: Gewinn- und Verlustrechnung des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl für das Wirtschaftsjahr 2018.	9

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die
Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.**Ehrenordnung der Stadt Marl**

Die gemäß „Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Marl“ in Verbindung mit § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW und § 16 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines zentralen Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) abzugebende schriftliche Auskunft eines nachträglich benannten Sachkundiger Bürgers ist in der Zeit vom 03. Februar 2020 bis zum 02. März 2020 zu den üblichen Dienstzeiten im Kommunalbüro (Rathaus, Zentralgebäude, Zimmer 8) einzusehen.

II.**4. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Marl**

Der Wahlleiter
der Stadt Marl

Marl, 17. Januar 2020

4. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Marl

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV.NRW.S.592, ber.S.967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2016 (GV.NRW.S.861) mache ich bekannt:

Am Donnerstag, 30. Januar 2020, 14.00 Uhr findet im Sitzungssaal III des Rathauses die 4. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Marl für die Kommunalwahl 2020 mit folgender Tagesordnung statt:

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer auf unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes, soweit sie noch an keiner Sitzung teilgenommen haben
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Urteil des Verfassungsgerichts für das Land NRW vom 20.12.2019 VerfGH 35/19; Prüfung und ggfs. Anpassung der Wahlbezirkseinteilung der Stadt Marl
5. Anfragen und Mitteilungen

Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2019 (GV.NRW.S.202) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 KWahlO NRW öffentlich.

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Marl, 17.01.2020
Der Wahlleiter

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

III.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl und Bestätigungsvermerk

Gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfpflichtigen Einrichtungen vom 09.03.1981 (GV. NW. S. 147) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) – jeweils in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung - wird hiermit der Jahresabschluss des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl für das Wirtschaftsjahr 2018 veröffentlicht:

Anlage I: Bilanz des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl zum 31. Dezember 2018

Anlage II: Gewinn- und Verlustrechnung des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl für das Wirtschaftsjahr 2018.

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 beschlossen:

1. Der Jahresabschluss des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl für das Wirtschaftsjahr 2018 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss von 5.957.441,97 EURO wird in Höhe der geplanten in den Haushalt eingestellten Gewinnabführung von 5.519.550,00 EUR an die Gemeinde ausgezahlt. Der Betrag von 437.891,97 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Zentraler Betriebshof der Stadt Marl. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 04.07.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Zentraler Betriebshof der Stadt Marl

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentraler Betriebshof der Stadt Marl, Marl, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentraler Betriebshof der Stadt Marl, Marl, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum

31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der

Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und Lagebericht.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht

aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 08.01.2020

gpaNRW

Im Auftrag

Thomas Siegert

Der Jahresabschluss wird nach Erscheinen dieses Amtlichen Bekanntmachungsblattes im Zentralen Betriebshof der Stadt Marl, Zechenstraße 20, Abteilung Finanz- und Rechnungswesen, Zimmer 1.7 (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Uhr), bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Anlage 1

Marl

Bilanz zum 31. Dezember 2018**AKTIVA**

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
	€	€
A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	16.244,69	18.378,93
II. <u>Sachanlagen</u>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	11.391.567,74	11.577.546,30
2. Kanalbauten	86.856.947,45	86.094.982,12
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	529.366,19	588.993,87
4. Fuhrpark	4.312.639,32	4.721.305,52
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.224.377,09	1.202.491,84
6. Anlagen im Bau	9.017.074,76	6.540.657,78
	<u>113.331.972,55</u>	<u>110.725.977,43</u>
	<u>113.348.217,24</u>	<u>110.744.356,36</u>
B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>		
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	204.555,43	236.603,87
2. Forderungen gegen die Stadt Marl	396.669,90	413.247,79
3. Sonstige Vermögensgegenstände	73.995,40	132.822,08
	<u>675.220,73</u>	<u>782.673,74</u>
II. <u>Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</u>	<u>67.257,11</u>	<u>12.675,43</u>
	<u>742.477,84</u>	<u>795.349,17</u>
C. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>	<u>16.670,16</u>	<u>17.770,00</u>
	<u>114.107.365,24</u>	<u>111.557.475,53</u>

	<u>PASSIVA</u>	
	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
	€	€
A. <u>EIGENKAPITAL</u>		
I. <u>Stammkapital</u>	25.564,59	25.564,59
II. <u>Rücklagen</u>		
Allgemeine Rücklage	30.865.181,26	30.865.181,26
III. <u>Gewinnvortrag</u>	6.319.576,88	6.106.268,97
IV. <u>Jahresüberschuss</u>	<u>5.957.441,97</u>	<u>5.645.307,91</u>
	<u>43.167.764,70</u>	<u>42.642.322,73</u>
B. <u>SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE ZUM SACHANLAGEVERMÖGEN</u>	<u>1.925.040,54</u>	<u>1.966.157,48</u>
C. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u>		
Sonstige Rückstellungen	<u>1.625.555,00</u>	<u>1.689.615,00</u>
D. <u>VERBINDLICHKEITEN</u>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	60.576.376,12	58.154.502,16
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.070.785,59	1.362.222,44
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Marl	3.179.102,54	1.680.062,08
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.562.740,75</u>	<u>4.062.593,64</u>
	<u>67.389.005,00</u>	<u>65.259.380,32</u>
	<u>114.107.365,24</u>	<u>111.557.475,53</u>

Anlage 2

**Zentraler Betriebshof der Stadt Marl,
Marl**

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	2018	2017
	€	€
1. Umsatzerlöse	43.642.966,29	42.188.244,25
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	533.235,32	285.113,50
3. Sonstige betriebliche Erträge	864.421,43	750.108,73
4. <u>Materialaufwand</u>		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.555.141,66	1.500.541,29
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	12.211.150,59	11.679.235,80
	13.766.292,25	13.179.777,09
5. <u>Personalaufwand</u>		
a) Löhne und Gehälter	10.003.940,59	9.652.359,23
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung: € 975.221,00; Vorjahr: € 918.476,00)	3.033.468,19	2.852.272,21
	13.037.408,78	12.504.631,44
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.610.485,22	5.437.132,55
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.066.649,60	4.802.162,41
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.212,00	3.457,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.576.010,57	1.628.075,43
10. Ergebnis nach Steuern	5.985.988,62	5.675.144,56
11. Sonstige Steuern	28.546,65	29.836,65
12. Jahresüberschuss	5.957.441,97	5.645.307,91

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Jahresabschluss des Zentralen Betriebshofes der Stadt Marl für das Wirtschaftsjahr 2018 einschließlich des Bestätigungsvermerkes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und des abschließenden Vermerks durch die Gemeindeprüfungsanstalt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 13.01.2020

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister